

Statuten

KTZV Dietikon

I Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Geschichte

¹Der im Mai 1908 gegründete Verein für Ornithologie, Geflügel- und Kaninchenzucht Dietikon, führte seit 1986 den Namen Kleintierzüchterverein Dietikon und Umgebung, kurz KTZV Dietikon.

Namen

²Unter dem Namen Kleintierzüchterverein Dietikon und Umgebung besteht nach ZGB Art. 60 ff. ein parteipolitisch und konfessionell neutraler Verein zur Förderung und Verbreitung der Kleintierhaltung im Allgemeinen, mit besonderer Berücksichtigung der Rassenzucht.

Sitz

³Der Sitz des Vereins ist in 8953 Dietikon.

Art. 2

Zweck, Ziele und Aufgaben

¹ Der Verein sucht seine Ziele zu erreichen durch:

- a) Den Anschluss an regionale, kantonale und schweizerische Organisationen.
- b) Förderung und Pflege der Kleintierhaltung. Veranstaltungen von Versammlungen und Durchführung von öffentlichen Vorträgen, Kursen, Exkursionen und Diskussionsabenden.
- c) Beschickung und Besuch von Ausstellungen sowie Durchführung von solchen.
- d) Förderung der kollegialen Zusammenarbeit.
- e) Jährliche Abhaltung von Bewertungen und Prämierungen zur Förderung der Rassenzucht.
- f) Betrieb der Kleintieranlage in der Vogelau.
- g) Pflege einer reinen, einheitlichen, dem jeweiligen schweizerischen Standard entsprechenden Zuchtichtung unter Berücksichtigung eines sinnvollen Tierschutzes.
- h) Die Weiterbildung der Mitglieder durch den Austausch von Erfahrungen, die Durchführung von Kursen, Vorträgen und anderen Veranstaltungen, die zur Erreichung der gesetzten Ziele zweckdienlich erscheinen.
- i) Die Förderung nutzbringender Verwertung der Produkte, die Beschickung und Veranstaltung, von Ausstellungen oder die Beteiligung an solchen.

j) Die Bekanntmachung der Kleintierzucht durch die Medien und die Verpflichtung der Mitglieder zu grösster Ehrlichkeit im Handel.

k) Die Vermittlung von Kleintieren.

Art. 3

Zugehörigkeiten

¹Der Kleintierzüchterverein Dietikon und Umgebung ist Mitglied von Kleintiere Zürichsee, Amt und Limmattal.

²Der Kleintierzüchterverein Dietikon und Umgebung ist eine Sektion von Kleintiere Zürich.

³Der Kleintierzüchterverein Dietikon und Umgebung betreut Mitglieder der Fachverbände Rassegeflügel Schweiz, Rassekaninchen Schweiz, Rassetauben Schweiz und Ziervögel Schweiz und ist somit auch Mitglied von Kleintiere Schweiz.

II Mitgliedschaft

Art 4

Mitgliedschaften

Der Verein besteht aus Aktiv-, Ehren- und Passivmitgliedern. Bisherige Freimitglieder behalten ihren Status.

Art. 5

¹Die Aktivmitglieder verpflichten sich, an den Anlässen des Vereins teilzunehmen.

²Passivmitglieder tragen durch ideelle und finanzielle Unterstützung zum Gedeihen des Vereins bei und haben an den Versammlungen beratende Stimme.

³Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein und seine Bestrebungen besonders verdient gemacht haben.

Aufnahmegesuche

⁴Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Präsidenten zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

⁵Mitglieder, die gegen die Interessen des Vereins handeln oder ihren statutarischen Verpflichtungen nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden. Mit dem Ausschluss verliert das Mitglied all seine Rechte gegenüber dem Verein und dessen Vermögen.

Haftung

⁶Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Mitgliederbeitrag ⁷Der jährliche im Voraus zu entrichtende Jahresbeitrag wird von der Generalversammlung festgelegt, wobei dieser nicht mehr als Fr. 100.00 pro Jahr betragen darf. Vorstands und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Austritt **Art. 6**
Der Austritt aus dem Verein kann nur auf schriftlichen Antrag an den Präsidenten auf das Ende des Kalenderjahres erfolgen. Mit dem Austritt verliert das Mitglied alle seine Rechte gegenüber dem Verein und dessen Vermögen.

III Rechte und Pflichten

Rechte und Pflichten

Art. 7

¹Jedes Mitglied

- a) hat Anrecht auf ein Exemplar der Statuten
- b) das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen
- c) hat die Interessen des Vereins zu wahren, nach Kräften zu fördern, sich an die Statuten zu halten und den Anordnungen des Vorstandes sowie allen Vorschriften und Beschlüssen des Vereins nachzuleben und an Vereinsanlässen aktiv mitzuhelfen,
- d) hat zu den Veranstaltungen pünktlich zu erscheinen,
- e) hat bis Ende Juni seine finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber zu erfüllen.

IV Organe

Vereinsorgane

Art. 8

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Die Vereinsversammlung
- c) Die Rechnungsprüfungskommission
- d) Der Vorstand

**General-
Versammlung**

Art. 9

¹Die jährliche ordentliche Generalversammlung hat vor der Delegiertenversammlung von Kleintiere Zürich im Februar oder März stattzufinden. Ihre statutarischen Geschäfte sind:

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Protokoll der letzten Generalversammlung
3. Mutationen
4. Jahresberichte
 - a) Des Präsidenten
 - b) Der Obleute
5. Finanzgeschäfte
 - a) Abnahme der Jahresrechnung, Bericht der Rechnungsprüfungskommission
 - b) Festsetzung des Jahresbeitrages
 - c) Genehmigung des Budgets
6. Jahresprogramm
7. Wahlen
 - a) Präsident
 - b) Übrige Vorstandsmitglieder
 - c) Hüttenwart
 - d) Rechnungsprüfungskommission
 - e) Delegierte an die Versammlungen der übergeordneten Verbände
8. Anträge
 - a) Des Vorstandes
 - b) Der Mitglieder
9. Ehrungen
10. Abteilungen
11. Kleintieranlage
12. Jungtierschau
13. Verschiedenes

Anträge

²Anträge sind dem Präsidenten mindestens fünf Wochen vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen. Sie sind der Generalversammlung, versehen mit einer Stellungnahme des Vorstandes beizulegen

**Ausserordentliche
Versammlungen**

³Ausserordentliche Versammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes, auf Begehren der Revisoren oder eines Fünftels der Mitglieder unter ausführlicher schriftlicher Begründung des Zwecks einzuberufen. Die Einladung hat mindestens 3 Wochen vor deren Abhaltung zu erfolgen.

Statutenrevision

Art. 10

Statutenrevisionen können von der Generalversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden.

Beschlussfähigkeit

Art. 11

Jede ordnungsgemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig.

V Der Vorstand

Zusammensetzung des Vorstandes	Art. 12 Der Vorstand besteht aus 3-7 Mitgliedern. Präsident, Vizepräsident, Sekretär, Kassier, Obleuten und Beisitzern. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.
Aufgaben des Vorstandes	Art. 13 ¹ Der Vorstand überwacht die Handhabung der Statuten, sorgt für die Ausführung der Versammlungsbeschlüsse und entscheidet über Ausgaben im Rahmen des Budgets. Er setzt die Mitglieder anlässlich der nächsten Versammlung von Massnahmen und gefassten Beschlüssen in Kenntnis.
Amtsdauer	² Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre mit Wiederwählbarkeit
Aufgaben des Präsidenten	³ Der Präsident führt den Verein, leitet die Versammlungen und überwacht die Mitarbeit der übrigen Vorstandsmitglieder und die Einhaltung der auferlegten Pflichten. Er vertritt den Verein nach aussen. Er hat der Generalversammlung einen schriftlichen Jahresbericht vorzulegen.
Aufgaben des Kassiers	⁴ Der Kassier besorgt das Rechnungswesen. Er unterbreitet die Jahresrechnung der Rechnungsprüfungskommission rechtzeitig zur Prüfung und legt sie der Generalversammlung vor. Er erstellt und aktualisiert laufend das Mitgliederverzeichnis in Zusammenarbeit mit dem Aktuar.
Aufgaben des Aktuars	⁵ Der Aktuar besorgt die schriftlichen arbeiten des Vereins und erstell Protokolle der Versammlungen. Er erstellt und aktualisiert laufend das Mitgliederverzeichnis in Zusammenarbeit mit dem Kassier.
Aufgaben der Obleute	⁶ Die Obleute sind befugt, in ihren Abteilungen Spezialversammlungen abzuhalten. Sie leiten die Abteilungsarbeiten unter Bericht an den Vorstand zuhanden der Versammlungen über getroffene Massnahmen und Beschlüsse. Die Abteilungen versammeln sich nach Bedarf.
	VI Der Hüttenwart
Aufgaben des Hüttenwarts	Art. 14 Der Hüttenwart ist für die Benützung des Vereinshauses und dessen Vermietung zuständig. Er besorgt die Hauswartung und macht den Vorstand auf Instandstellungsarbeiten aufmerksam.
	VII Die Rechnungsprüfungskommission
Rechnungsprüfungskommission	Art. 15 Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus zwei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied.

Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission **Art. 16**
¹Die Kommission überwacht das kassa- und Rechnungswesen des Vereins. Sie erstattet der Generalversammlung schriftlichen Bericht.

Amtsdauer ²Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, ohne Wiederwählbarkeit.

VIII Allgemeine Bestimmungen

Geschäfts-jahr **Art. 17**
Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Auflösung Des Vereins **Art. 18**
¹Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der an der Versammlung anwesenden Stimmen.

Verwaltung des Vermögens ²Bei einer allfälligen Auflösung ist das Vermögen Kleintiere Zürich zur Verwahrung und Verwaltung auszuhändigen, bis sich ein neuer Verein mit gleicher Zweckbestimmung gebildet hat. Ist dies nach 10 Jahren noch nicht der Fall geht das Vermögen in den Besitz von Kleintiere Zürich über.

IX Schlussbestimmungen

Gleichberechtigung **Art. 19**
¹Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen und Funktionsbezeichnungen ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform für beide Geschlechter.

Inkraftsetzung ²Diese Stuten wurden an der Generalversammlung vom 18. Februar 2022 genehmigt, ersetzen die Statuten vom 20. Februar 2004 und treten sofort in Kraft.

Der Präsident

Die Sekretärin

